

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 11 (1912)

Artikel: Bern, Unterwalden und die Reformation im Berner Oberland
Autor: Thommen, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-112381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bern, Unterwalden und die Reformation im Berner Oberland.

Von Rudolf Thommen.

Vorbemerkung.

Die Begebenheiten, die unter dem vorstehenden Titel zusammengefasst werden, sind der Hauptsache nach bekannt und werden, wenn auch meistens nur ganz kurz, in allen Büchern über allgemeine schweizerische Geschichte erwähnt. Ziemlich ausführlich stellt sie hingegen schon Tillier¹⁾ und in neuerer Zeit Mühlmann dar.²⁾ Wenn ich es trotzdem unternehme, sie nochmals zu erzählen, so muss die Rechtfertigung dieser Arbeit in ihr selbst enthalten sein. — Ich habe das Material zu meiner Darstellung ausschliesslich folgenden Quellenwerken entnommen:

Abschiede. Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede.

Bd. 4, 1a und 4, 1b.

Anshelm. Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm. 5. Bd. Bern 1896.
Archiv für die schweizer. Reformationsgeschichte. Bd. 1 und 2.

Solothurn 1869 und 1872.

Strickler, Dr. Joh. Aktensammlung zur schweizer. Reformationsgeschichte. Bd. 1, 2 und 5. Zürich 1879—1884.

Stürler, M. v. Urkunden der bernischen Kirchenreform. 2 Bde. Bern 1862 und 1877.

I.

In der Geschichte der Reformation in der Eidgenossenschaft wurde der 7. Februar 1528 ein Tag von allergrösster Wichtigkeit. Es ist der Tag, an dem Schultheiss, Kleiner und Grosser Rat von Bern durch die Veröffentlichung des Reformationsmandates den Übergang von der alten zur neuen Kirche definitiv vollzogen und alle Untertanen, geistlichen und weltlichen Standes, auch solche, die in einem fremden Gebiete „kirchspännig“ waren, zur Anerkennung

¹⁾ Anton von Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern 1838, 3, 261 ff.

²⁾ A. Mühlmann, Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli, im Archiv des histor. Vereins des Kt. Bern, 1894, 14, 371 ff.

und Beobachtung der neuen Lehre verpflichteten. Welche Bedeutung dieser Wechsel in der Stellung des politisch einflussreichsten und militärisch stärksten Ortes der Eidgenossenschaft für den Fortgang und die Erhaltung der evangelischen Kirche gehabt hat, leuchtet ohne weiteres ein, und über seine unmittelbaren wie späteren Folgen gibt jede grössere Schweizergeschichte Aufschluss.

Allein hier so wenig wie anderwärts hat sich dieser Wechsel glatt und ohne Störung vollzogen, sondern unter dem mehr oder weniger lebhaften Widerspruch eines beträchtlichen Teiles der Bevölkerung, der schliesslich zu einer heftigen Erschütterung führte, die die ganze Eidgenossenschaft in Mitleidenschaft zog. Wie in der Stadt viele Patrizier und Bürger, so z. B. die Metzgernzunft, nur missmutig die neue Ordnung akzeptierten, so bekundete das Landvolk, und unter ihm namentlich die Bauern des Berner Oberlandes eine der Regierung höchst unbequeme Anhänglichkeit an die alte, mit einem Schlag beseitigte Kirche. Das Mandat verhiess zwar, dass man Schwäche nicht übereilen wolle, bis auch sie überzeugt oder unterrichtet seien. Aber dieses Zugeständnis konnte begreiflicher Weise nur sehr sparsam gewährt werden, jedenfalls viel seltener, als es die tatsächlichen Verhältnisse eigentlich verlangt hätten; denn sonst wäre das Übergangsstadium voll innerer Unruhe unerträglich verlängert worden. Übrigens war es den Bauern in erster Linie gar nicht um ihre kirchlichen, sondern um ihre ökonomischen Interessen zu tun, auch eine jener Tatsachen, die dem alten System nicht gerade zur Empfehlung gereichen.

Schon wenige Wochen nach der Verkündung des Mandates, im Laufe des Monates März 1528, fingen die Landleute an sich zu regen. Die Bauern der Johanniterkomturei Buchsee (Münchenbuchsee) beschlossen, ungeachtet der ihnen früher durch viele Arbeit der Stadt Bern erwirkten Befreiung von dem schweren Joch der Leibeigenschaft, wie Anshelm¹⁾ mit Entrüstung hervorhebt, dem Vogt in Fuhren, Frohnden und einigen anderen Stücken nicht mehr gehorsam zu sein, sondern lieber, wie es die Obrigkeit verlangte, von den

¹⁾ Anshelm 5, 258.

Gotteshausgüttern abzustehen. Die Regierung scheute offenbar davor zurück, die neue Ordnung gleich mit Anwendung von Gewalt zu stützen, und zog es vor, den Rechtsweg zu betreten. Dank der Vermittelung der drei als Schiedsrichter vorgeschlagenen Städte Freiburg, Solothurn und Biel, und noch mehr des freundlich intervenierenden Komturs, Peter von Endlisberg, kam es gar nicht zum Prozess, indem auch die Bauern sich rechtzeitig auf ihren Vorteil besannen und den grossen Rat um Gnade baten mit dem Gelöbnis, Leib und Gut für eine lobliche Stadt Bern als ihre rechte Herrschaft einzusetzen (10. April 1528). Gleichzeitig waren auch im Oberland Unruhen ausgebrochen und auch hier zuerst im Bezirke einer geistlichen Anstalt, des Augustinerklosters Interlaken. Das Verhältnis zwischen dem Gotteshaus und seinen Leuten war schon einige Zeit vor der Reformation recht unerfreulich, wie mehrere zwischen diesen beiden Parteien ergangene Schiedsprüche über verschiedene Streitsachen beweisen.¹⁾ Nach Annahme der neuen Lehre steigerten sich Widersetzlichkeit und Unordnung innerhalb und ausserhalb des Klosters derart, dass der Propst Nikolaus Trachsel, „ein ungelehrter Simmentaler“ und das Kapitel es für das Beste hielten, das schon seit mehreren Jahren von Bern bevogtete Kloster der Stadt in aller Form zu übergeben. Eine aus je vier Vertretern des Kleinen und Grossen Rates bestehende Gesandtschaft mit dem Schultheissen Hans von Erlach an der Spitze schloss mit den Konventualen einen Vertrag, verwandelte das geistliche Herrschaftsgebiet in eine weltliche Vogtei gleichen Namens, liess die zusammenberufenen Gotteshausleute der Stadt schwören und brachte das ganze Archiv samt den Kleinodien und dem Silbergeschirr nach Bern, wo am 30. März Räte und Bürger den Vertrag bestätigten. Soweit war alles in Ordnung, als zwei Tage später, am 1. April, Boten aus der neuen Landvogtei dem Rat in Bern eine Beschwerdeschrift mit der Bitte um Abstellung näher bezeichneter Übelstände überreichten. Der Rat, mit Arbeit überladen,

¹⁾ S. die Regesten der vor der Reformation im Gebiet des alten Kantonsteils von Bern beständigen Klöster und kirchlichen Stifte von Friedrich Stettler (in Th. v. Mohr, *Die Regesten der Archive in der schweizer. Eidgenossenschaft*, 1. Bd., Chur 1848). S. 104, Nr. 609 ff.

sicherte einen schriftlichen Bescheid binnen einigen Tagen und die Absendung einer Ratsbotschaft auf Johannis Bapt. zu. Diese Art der Geschäftsbehandlung missfiel den Leuten, und so fanden sich gleich einige Böswillige, die anfingen „zu murmeln“ und gegen die Regierung „aufrührerische Schmachreden auszustossen“, deren wesentlicher Inhalt sich in dem, später auch von anderen wiederholten und schärfer formulierten Satz zusammenfassen lässt: Wenn die Messe ein Greuel und eine Gotteslästerung sei, dann müssen es die dafür erhobenen Leistungen auch sein. Also das bekannte Verlangen: Abschaffung der Zinse und Zehnten. Daneben wurde hier auch der Ruf laut, man wolle die Leute mit Gewalt zum Evangelium zwingen, und besonders bedrohlich musste den Gnädigen Herren der politische Wunsch erscheinen, dass das Oberland bis gegen Thun auch frei und ein Ort der Eidgenossenschaft werden möchte. Schliesslich machte sich die Erregung der Bauern, über welche der Vogt und die Prädikanten die Herrschaft vollständig verloren hatten, in einem Gewaltakt Luft. Als am 18. April der Bauherr Peter ImHag im Kloster Interlaken eintraf, um einerseits alles Gut zu inventarisieren und andererseits die erhitzten Gemüter zu beschwichtigen, verbreitete sich das Gerücht, das Kloster werde geplündert und alles Vieh über Beatenberg nach Bern getrieben werden. Da rotteten sich die Gotteshausleute aus Grindelwald, Lauterbrunnen, Habkern und dem Gebiet um den Brienzersee zusammen und überfielen am St. Georgstag (23. April) das Kloster mit gewaffneter Hand in solcher Wut, dass ImHag, der Vogt und der Schultheiss von Unterseen mit Mühe Schonung ihres Lebens erhielten, während das Kloster ausgeplündert wurde. Auch eine Ratsbotschaft, die auf den eiligen Bericht ImHags hin noch in derselben Nacht in Interlaken eintraf und an deren Spitze der Schultheiss von Erlach stand, richtete nichts aus, sondern musste froh sein, dass sie der tobenden Menge auf einigen ihr schnell entrissenen Kähnen nach Thun entrinnen konnte. Zwar war eine Anzahl Bauern ihnen dahin vorausgeeilt und sogar in die Stadt eingelassen worden. Aber da die Thuner treu zur Regierung hielten, konnten sie gegen die Ratsboten nichts

ausrichten, die eilends nach Bern weiter ritten, um die Stadt vor Überrumpelung zu schützen.

Inzwischen war auch der Gewalthaufen der Aufständischen bis vor Thun nachgerückt, über 1000 wohlgerüstete Männer, die Mehrzahl voll wilden Ungestüms und entschlossen, auf dieser Bahn der ordnungslosen Gewalttat weiter dahin zu stürmen. Allein Thun verwehrte ihnen den Durchzug und so gelang es bei diesem unfreiwilligen Aufenthalt einigen besonneneren Elementen, unterstützt von Boten aus Thun, Nieder-Simmental, Unterseen und Unspunnen, die Meinung durchzusetzen, dass man bis 5 Uhr früh stillstehen und eine Botschaft aus der Stadt erwarten wolle. Eiligst meldeten die Schiedleute diesen Beschluss nach Bern, wo sofort der Grosse Rat zu einer Sitzung zusammenberufen wurde, die von Mitternacht bis zum frühen Morgen währte. Er ordnete nach Thun den Alt-Seckelmeister Bernhard Hüpschin und den Venner Konrad Willading ab und traf Massregeln zur Verteidigung der Stadt. Freiburg, Solothurn und Biel wurden um Mannschaft, besonders Büchsenschützen¹⁾, Zürich um getreues Aufsehen gemahnt. Aus jedem Landgericht und Kirchspiel beschloss man je 20 Mann in die Stadt zu ziehen.

Zu solcher Vorsicht war man nicht durch die Macht der empörten Bauern, sondern durch den Umstand veranlasst, dass ihre Opposition, insoferne sie sich gegen das neue Wesen richtete, in der Stadt selbst bei vielen Personen, hohen und niederen, einer Sympathie begegnete, von der man nicht wissen konnte, in welchem Masse sie sich, wenn die Bauern ihren Vorteil in einem raschen Vorstoss wahrnahmen, praktisch geltend machen würde. Erfreulicher Weise wurden alle Befürchtungen und Massnahmen gegenstandslos, weil die beiden Ratsboten mit Hilfe der Vermittler aus Thun, Nieder-Simmental, Unterseen, Aeschi, Spiez und Hasli die Aufrührer mit der Zusicherung der vollen Gnade und einer angemessenen Prüfung ihrer Beschwerden, die in Bern selbst in Gegenwart von Boten aus Stadt und Land am

¹⁾ Abschiede 4, 1a 1307, Nr. 525, Nr. 3 u. 4. Die hier angegebenen Zahlen — Freiburg 100 M., Solothurn 50 M., Biel 25 M. — berichtigen Anshelm 5, 264.

4. Mai erfolgen sollte, zum Abzug und zur Heimkehr bewegen konnten.

Noch bevor diese Tagung stattfand, erliess am 27. April der Grosse Rat ein Mandat, in dem er erstens die viel angefochtene Bestimmung des Reformationssediktes, dass Vergabungen der Verstorbenen für Jahrzeiten, ewige Lichter und Messgewänder nicht zurückgefordert werden dürfen, für Verwandte bis zur dritten Linie aufhob und zweitens von den Ämtern eine schriftliche Erklärung verlangte, dass sie der Stadt im Falle eines Aufruhrs ohne Verzug zu Hilfe eilen wollten, damit sie wisse, wessen sie sich in diesen unruhigen Zeiten von ihnen zu versehen hätte. Diese Reverse, deren Inhalt Anshelm¹⁾ auszugsweise mitteilt und an deren Stelle bloss die Herrschaften Nidau und Erlach, sowie die Gemeinde Köniz eine mündliche Versicherung des Gehorsams abgaben, spiegeln die in den verschiedenen Teilen des Landes vorwaltende Stimmung deutlich wieder. Während das Emmental und Nieder-Simmental für die Milderung jenes Verbotes danken und es fast als eine Kränkung empfinden, dass man an ihrer Loyalität zweifeln könne, auch Unterseen und Spiez sich einfach verpflichten, Ehre und Eid zu halten, findet in anderen Antworten eine, manchen Orts sehr tief gehende Verstimmung scharfe Worte. Ober-Simmental bezweifelt die Rechtmässigkeit des Vorgehens der Behörden gegen Interlaken und andere Klöster; die von Aeschi sind mit der Konzession betr. Jahrzeiten und Lichter gar nicht zufrieden und meinen, wenn ihnen, verglichen mit dem Abgang der Messe und der 7 Sakramente nicht mehr Beschwerden abgenommen würden, so wär's „ein ganzer Spott“, auch sei ihr Wille, dass sich ihre Herren von den lieben Eidgenossen, d. h. den Waldstätten, nicht absondern und, falls es schon zu einem Bruch gekommen wäre, sich um einen Ausgleich bemühen, auch die Ihren von Stadt und Land in Frieden und Ruhe setzen sollten; denn würde es wegen der rechten christlichen Ordnung zu einem Kriege kommen, so könnte es wohl geschehen, dass mancher Biedermann sich herausnehmen würde, daheim zu bleiben. Frutigen

¹⁾ Berner Chronik 5, 265 ff.

wollte nur in der Weise, wie es durch den Vertrag vom 11. Juni 1400 von den Herren zu Thurn an Bern gekommen war bei ihm bleiben, und besonders ärgerlich für die Berner Regierung war es, dass die Haslitaler sich zur Wahrung ihres Standpunktes auf das Mandat vom 21. Mai 1526 beriefen, in dem in unzweideutiger Form gerade das geboten wurde, was jetzt verboten wurde. Aber selbst das getreue Thun glaubte den Gnädigen Herren am Zeuge flicken zu dürfen, tadelte, dass der Junker „Trutz- und Schmizwort, die den Gemeinden unleidlich seien“ geduldet werden, und befürwortete energisch eine Politik, bei der die Untertanen ruhig blieben; denn sie, die von Thun, sässen hier zwischen Türe und Angel. In dieser Begründung schimmert offenbar der Unmut durch, dass man in den voraufgegangen stürmischen Tagen von Bern aus militärisch gar nicht unterstützt worden war. Die Erklärungen der Gemeinden sind ausser der von Thun alle ziemlich auf einen Ton gestimmt und es lässt sich nicht verkennen, dass in ihnen die kirchlichen Forderungen die ökonomischen entschieden überwiegen. Es muss auffallen, dass alle diese Ausserungen von Widersetzlichkeit gegen die Regierung, die dem biederem Chronisten später als eine grosse Torheit, ja als eine teuflische Vermessenheit erscheinen, von ihr ohne jeden Widerspruch gelassen hingenommen wurden.

Am 4. Mai fand dann wirklich die den Interlakner Bauern versprochene Tagung in Bern im Saale des Grossen Rates in Gegenwart des Schultheissen, beider Räte und je zweier Boten aus allen Herrschaften und Ämtern statt und zwar in den breiten feierlichen Formen, wie sie damals vor Gericht üblich waren, mit Klage und Antwort, Rede und Gegenrede. Der Sprecher der Deputation der Landleute, Venner Ueli Urfer, verteidigte sie gegen die von der Stadt erhobenen Anklagen wegen offener Empörung, Hilfgesuchs an die Waldstätte und Aufwiegelung der anstossenden Bezirke, der Rat verantwortete sich wegen seines Vorgehens gegen das Kloster und der Beibehaltung der Gütten, Zinse und Zehnten, versprach Abschaffung der Pensionen und fremden Kriegsdienste, sowie Erhaltung der Rechte und Freiheiten der Ämter. Das Resultat der Verhandlungen

wurde schliesslich in einen besiegelten Abschied zusammengefasst, der den endgültigen Ausgleich einem Schiedsgericht übertrug, das aus 10 Vertretern der Städte und des Landes bestehen und nach einer in Gegenwart von je vier Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rates vorgenommenen Prüfung der Beschwerden in der Landvogtei selbst sein Urteil sprechen sollte. Diese Verhandlungen verursachten noch viel Arbeit. Erst am 16. Mai konnte die Urkunde über den Spruch des Schiedsgerichtes ausgefertigt werden.¹⁾ Er lautete durchwegs zugunsten der Gotteshausleute, deren Lasten teils im allgemeinen, teils partiell erleichtert, manche auch ganz nachgelassen wurden. Das Dokument schliesst in der versöhnlichsten Form mit der Zusicherung an die Gotteshausleute, dass sie bei ihren alten Freiheiten und Gewohnheiten geschützt sein sollen, und mit der Bitte an die Regierung in bezug auf den Aufruhr Gnade und Verzeihung zu gewähren. Der Appell erscheint fast überflüssig angesichts der ungewöhnlichen vom Rate bewiesenen Mässigung. Nur in einem Punkte war er unnachgiebig geblieben: den Grindelwaldnern wurde die mit trotziger Rede geforderte Wiederherstellung des alten Kultus abgeschlagen.

Nach diesem, teilweise ausdrücklich angeführten Interlakner Muster haben sich noch einige kleinere ländliche Revolten abgespielt. Bauern aus der Herrschaft Nidau prassten eine Nacht hindurch im Kloster Gottstadt, dem sie fortan keine Zinsen und Zehnten mehr entrichten wollten. Dasselbe taten Bauern aus dem Landgericht Zollikofen im Kloster Frienisberg. Einige Personen aus Erlach suchten das Landvolk gegen das Kloster St. Johann aufzureizen. Auch in dem unmittelbaren Herrschaftsgebiet der Stadt Bern, in den 4 Landgerichten, in Nidau, Büren, Erlach, Thun und Aigle führte die irrige Auffassung von der „evangelischen Freiheit“ zu Unruhen. In allen diesen Fällen verfuhr die Regierung bei der Wiederherstellung der Ordnung auch mit grosser Behutsamkeit und Schonung, bequemte sich zu Unterhandlungen und sprach selbst über ertappte Rädelsführer nur gelinde Strafen aus.²⁾ Da man mit Meuterern damals nicht

¹⁾ Stettler a. a. O. Nr. 619 und 620.

²⁾ Anshelm 5, 277 f.

so glimpflich zu verfahren pflegte, fordert diese abweichende Praxis eine Erklärung, und die gibt man wohl am besten mit den Worten eines Bauern aus dem Ober-Simmental, der einmal ausrief: „Hu, wie tunds (nemlich die regierenden Herren in Bern) so schülich. Die rechten herren und alten stök sind noch uf unser siten.“¹⁾ Der Sinn dieser Bemerkung wird bestätigt durch die höchst frappierende Tatsache, dass der Kleine Rat am 3. September 1528 derselben Talschaft auf ihre dringende Bitte die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes auf ein Jahr erlaubte, dass dieser Beschluss jedoch das Missfallen der Burger erregte und als eine Kompetenzüberschreitung gerügt wurde. Der Kleine Rat protestierte²⁾ zwar dagegen, musste aber dann doch versprechen, fortan kleine und grosse Sachen, die das Gotteswort betreffen, vor den Grossen Rat zu bringen.

Dieser Vorfall lässt die Lage der Regierung deutlich erkennen. Sie war, was nach der ganzen Entwicklung der Reformation im Stande Bern nicht Wunder nehmen darf, schwierig. Die Neugläubigen hatten noch im Herbst 1528 nur im Grossen Rate die Majorität, im Kleinen Rate aber, also in der eigentlichen Regierung, war diese Majorität jedenfalls sehr gering, allem Anschein nach überhaupt ganz unsicher und schwankend. So, und nur so wird auch begreiflich, warum die Gnädigen Herren, die bis dahin nicht im Geruche leichter Nachgiebigkeit und zarter Rücksicht gestanden hatten, sich gegenüber ihren Untertanen, aber auch gegenüber ihren Mit-Eidgenossen derart auf ein sachtes Diplomatisieren verlegten. Der kaum verhüllte Zwiespalt im eigenen Hause, die nicht zu unterschätzende Macht der offenen und geheimen Gegner der neuen Lehre nötigte deren Vertreter zu grosser Vorsicht, wenn nicht durch irgend eine unkluge Uebereilung alles Errungene wieder aufs Spiel gesetzt werden sollte. Um so fataler war es für sie, dass die Verhältnisse im Oberland, speziell im Haslital, nicht zur Ruhe kommen wollten, vielmehr noch im Herbste desselben Jahres 1528 zu einer höchst gefährlichen Krisis sich zusätzten.

¹⁾ Anshelm 5, 279.

²⁾ Strickler 1, Nr. 2092f. — Anshelm 5, 279.

II.

Zum genauen Verständnis der folgenden Begebenheiten ist daran zu erinnern, dass die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug, kurzweg die V Orte geheissen, samt Freiburg von Anfang an die neue Lehre in ihrem Machtbereich nicht geduldet, sondern an der ausschliesslichen Geltung des überlieferten Bekenntnisses mit unbeugsamer Strenge festgehalten haben. Mit begreiflichem Unbehagen verfolgten sie daher die Ausbreitung der Reformation und suchten mit allen Mitteln auf ihre unmittelbaren Grenznachbarn, Glarus, die enetburgischen Vogteien, Wallis und Bern einzuwirken, dass wenigstens sie ihre Tore der Ketzerei verschlossen. Der Abfall Berns war also für sie ein schwerer Schlag; um so lebhafter daher auch der Wunsch, seine Folgen zu parieren. Und was lag dann näher als der Gedanke, die Schwierigkeiten, in die das verhasste neue Regime durch die Unruhen im Oberland geriet, zum eigenen Vorteil auszunutzen? Es hiesse alle Realitäten des Lebens erkennen, wollte man den V Orten zumuten, dass sie vorweg auf die Ausführung eines dergestaltigen Planes hätten verzichten sollen. In der Tat haben sie und unter ihnen besonders Unterwalden, das nur durch den leicht passierbaren Brünig von dem Hauptherde der Bewegung, dem Haslital geschieden war, die Vorfälle drüben mit grosser Aufmerksamkeit verfolgt und sogleich das kirchliche Moment darin stark akzentuiert.

Schon am 24. April, also am Tag nach dem Ueberfall auf das Kloster Interlaken wünscht Luzern, und zwar nicht etwa von dem direkt beteiligten Bern, sondern von Freiburg und Solothurn genauere Auskunft über die Empörung der Simmentaler und anderer Oberländer, die beim Glauben der Väter zu bleiben begehrten, damit man tuen könne, was gemeiner Eidgenossenschaft zu Nutz und Ehre diene,¹⁾ und Unterwalden schickte den Ammann Halter und Seckelmeister Wirz nach Thun, um zu vermitteln. Diese Einfertigkeit entsprach der sonst in solchen Fällen beobachteten Praxis nicht und erscheint darum ein wenig verdächtig. Die ungebetene

¹⁾ Abschiede 4, 1a 1307, Nr. 525, Nr. 1.

Einmischung in eine innere Angelegenheit des souveränen Standes Bern wurde auch von seinen beiden Abgesandten, obwohl sie keine fanatischen Neuerer, sondern kluge, der „Luterî“ unverdächtige Männer waren,¹⁾ sehr übel vermerkt. Sie begegneten den Unterwaldner Boten in Thun so frostig, dass der Berner Rat, der politischer als seine Delegierten die Tätigkeit dieser Mittler sowohl vor anderen herausstrich, als auch in einem offiziellen Schreiben an Obwalden warm verdankte, diesen Brief mit der Entschuldigung schloss, man möge es nicht zu Argem aufnehmen, wenn seine Boten sich jenen gegenüber „mit Ehrbeweisung nicht so erzeugten, als sie billig sollten getan haben.“²⁾ Das hellste Licht jedoch auf die Stellung, die die V Orte insgesamt den Oberländern gegenüber einzunehmen gedachten, fällt aus dem Abschied ihrer Boten vom 28. April.³⁾ Sie waren gleichfalls beauftragt gewesen, „eilends hinüber zu reiten und mit allem Ernst zu handeln, damit die biderben Leute, welche begehren bei dem alten rechten Glauben zu bleiben, nicht davon gedrängt werden, sondern bei ihm und ihren alten Bräuchen, Gewohnheiten und Herkommen bleiben mögen; denn unsere Herren und Obern des Willens und geneigt sind, ihnen dazu zu raten und zu helfen.“ Als sie unterwegs vernahmen, dass der Tumult schon gestillt und gütliche Unterhandlung im Gange sei, betrachteten sie ihren Auftrag als dahingefallen und kehrten um. „Doch so haben wir angesehen und, verabschiedet, dwyl unser lieb Eidgnossen von Unterwalden der sach gelegen und anstößer sind, daß sy durch ir botschaft und geschickt personen ir werbung hinüber zu den biderben lüten heimlich han, sy in unser herren und obern namen trösten und ermanen, daß sy handfest an dem alten cristlichen glouben syn und sich nit dervon trengen noch tädingen lassen; dann man werde sy nit verlassen.“ Die V Orte fassten aber auch die unvermeidlichen Folgen einer solchen Politik kühn ins Auge. Denn, heisst es weiter, falls „sich die biderben lüt widerum empören und ver-

¹⁾ Anshelm 5, 263.

²⁾ Abschiede 4, 1a 1307, Nr. 6 und S. 1308 Nr. 7.

³⁾ Strickler 1, Nr. 1963.

sammeln wurden“, so sollen die von Unterwalden, wenn es sie nötig dünke, schleunigst eine Zusammenkunft der Boten der übrigen Orte veranlassen und jedes Ort auch seine Botschaft „ane wyter tagleistung“ schicken. Ebenso wenn „die biderben lüt einer botschaft gen Bern begertend“, soll nach Empfang eines Berichtes von Unterwalden auch „jedes Ort sin botschaft von stund ane wyter tagleistung schicken mit . . . vollem Gewalt in der sach zu handlen.“ Es ist selbstverständlich, dass man diesen Abschied geheim zu halten beschloss und auch den Unterwaldnern einschärfe, ihn nur ganz vertrauten Personen zu lesen zu geben.

Unlängbar enthüllen uns in diesen Sätzen die Politiker der V Orte ihre verborgensten Gedanken und Absichten inbezug auf die Berner Oberländer. Sie stellen ein förmliches Aktionsprogramm auf, dessen Verwirklichung aber Konsequenzen von unübersehbarer Tragweite nach sich zu ziehen drohte. Zunächst die Revolutionierung eines grossen Teiles des Gebietes des Standes Bern, und dann, da ein derartiger Zustand nicht lange dauern durfte, eine Krisis, von der niemand voraussagen können, wie und zu wessen Gunsten sie sich lösen werde.

Den Absichten der V Orte kam nun noch ein Umstand zu Hilfe, der ihnen erlaubte sogar auf legalem Wege mit dem Oberland in Verbindung zu bleiben. Das Kloster Engelberg besass nämlich den Kirchensatz in Brienz, und Schirmherren von Engelberg waren Luzern, Schwyz und Unterwalden. Hier kreuzten sich mithin Rechte des protestantischen Bern mit Rechten der katholischen Waldstätte und hier setzte auch der kirchliche Konflikt gleich mit aller Schärfe ein.

Da der Pfarrer von Brienz zur grossen Disputation in Bern nicht erschienen war, hatte er dadurch seine Pfründe verwirkt, was der Kleine Rat schon am 15. Februar der Gemeinde zu wissen tat.¹⁾ Er verlangte nun von Engelberg die Anstellung eines Geistlichen, der seinen Mandaten gemäss und gleichförmig sei, eine für das Stift schlechter-

¹⁾ Stürler I, 87.

dings unerfüllbare Forderung.¹⁾ Wenn Bern diese Forderung mit dem Hinweis zu stützen suchte, dass im umgekehrten Falle die Waldstätte es auch nicht ertragen würden, wenn Bern sie mit Priestern beladen wollte, die ihren Mandaten nicht nachlebten, so konnte dieses Argument so obenhin genommen, einen gewissen Eindruck machen, war aber juristisch unzutreffend, weil es auf falschen Voraussetzungen beruhte. Als nun unbekümmert um Berns Einreden wieder ein katholischer Geistlicher in Brienz eingesetzt wurde, erhielt der Schultheiss von Unterseen den Befehl, den Unterwaldner Pfaffen zu verhaften und nach Bern zu führen²⁾ — mit welchem Erfolg, ist nicht ersichtlich.

Bald schürzte sich der Knoten noch enger. Am 28. Juni liess der Rat von Bern ein Mandat ausgehen, in dem die Entfernung und Vernichtung aller Bilder und Götzen und die Ausweisung aller „Messpfaffen“, fremder und einheimischer anbefohlen wurde.³⁾ Dieses Mandat beantworteten die Haslitaler, bei denen die Altgläubigen das geringe numerische Übergewicht durch eine um so grössere Energie wett zu machen suchten, mit einem sehr geharnischten Schreiben.⁴⁾ So wie sie an eine lobliche Stadt Bern gekommen seien, begehrten sie Kraft ihrer Freiheiten und auch des Glaubens halb zu bleiben. Die Messpfaffen zu ergreifen, sei gegen ihr Landrecht und führe zu Unfrieden und Blutvergiessen. Über diese und einige andere Punkte wollen sie zu Recht stehen vor den Eidgenossen. Man solle sie in Ruhe lassen. — Die Wirkung dieses Briefes war merkwürdig. Den Absendern, die sich jedenfalls nicht verhehlten, dass die Gnädigen Herren nicht gewohnt waren, Schriftstücke in solcher Tonart ruhig hinzunehmen, wurde selbst bange vor den Folgen. Sie befürchteten einen Überfall von Bern und riefen die Simmentaler, Walliser und Unterwaldner um Hilfe an. Unterwalden schickte ihnen einige Lebens-

¹⁾ Abschiede 4, 1a 1137, Nr. 544: Bern an Unterwalden und Instruktion für seinen Venner Hans Bischof bei seiner Sendung nach Sarnen und Stans.

²⁾ Ebenda S. 1138.

³⁾ Anshelm 5, 284.

⁴⁾ Vom 8. Juni 1528, Anshelm 5, 285.

mittel und war von dem Ernst der Situation so überzeugt, dass es auf einem deshalb anberaumten Tag der V Orte in Luzern unter energischer Betonung seiner Absicht, Leib und Gut zu denen von Hasli zu setzen, auch die anderen vier Orte zu Beschlüssen über die den Oberländern zu leistende Hilfe und die Sicherstellung von Rapperswil, Bremgarten und anderen Plätzen fortzureissen gedachte, was freilich nicht gelang.¹⁾

Allein auch in Bern war man offenbar mehr bestürzt als ergrimmt, wie daraus hervorgeht, dass nicht nur keine Gewaltmassregeln ergriffen, sondern vielmehr sofort eine nach Zahl und Zusammensetzung ansehnliche Gesandtschaft hinauf geschickt wurde, um den kecken Briefschreibern und ihrem Anhang in Güte und Strenge Vorstellungen wegen ihres Verhaltens wider Ehre und Eid zu machen und sie zum Gehorsam gegen die Obrigkeit aufzufordern. Die Regierung erkannte sehr wohl, wie prekär die Lage dort oben in den schönen Tälern war, wusste auch ganz gut, dass die Altgläubigen nicht nur im Vertrauen auf die eigene Kraft, sondern auch auf fremde Hilfe sich so trotzig gebärdeten, und wich deshalb einem ernsthaften Konflikte, so lange es irgend möglich war, bedachtsam aus. Mit einer sonst unverständlichen Langmut schlug sie, obwohl diese erste Botschaft ganz erfolglos geblieben war, immer aufs Neue den Weg schriftlicher und mündlicher Unterhandlungen ein, deren Einzelheiten der sorgfältige Verfasser der Stadtchronik anschaulich erzählt,²⁾ obwohl es ihr gewiss selbst nicht entgangen ist, dass die widersprüchigen Bauern in dieser Nachgiebigkeit nur ein Zeichen von Schwäche erblicken würden, ja sie bequemte sich schliesslich sogar zu dem Zugeständnis, vor erwählten Richtern aus Stadt und Land ihren Widersachern in Thun am 26. September 1528 Recht geben und nehmen zu wollen. Erst jetzt, als auch dieses Angebot nicht beliebte, nicht einmal einer Antwort gewürdigt wurde, beschloss der Rat zum äussersten Mittel zu greifen, zur Gewalt.

¹⁾ Abschiede 4, 1 a 1348, Nr. 553.

²⁾ Anshelm 5, 286 ff.

An diesem fatalen Ausgange waren nun auch die V Orte, vornehmlich jedoch Unterwalden stark beteiligt. Jenem Programm gemäss sind die Getreuen der alten Kirche heimlich und offen ermutigt worden, aufrecht und standhaft zu bleiben. Noch am 2. August haben die Boten der V Orte, die auf diesem Tag in Luzern die Frage erörterten, ob man mit Bern wegen der Haslitaler unterhandeln solle, das negative Ergebnis der Beratung dem Fähnrich und der Gemeinde von Hasli brieflich mitgeteilt, nicht ohne auch in demselben offiziellen Schriftstück ihre Freude darüber auszudrücken, dass sie beim alten Glauben bleiben wollen. Wenn Bern sie mit Gewalt zum neuen Glauben zwingen wolle, wozu es ihres Erachtens kein Recht habe, — beiläufig bemerkt nahmen die V Orte dieses bestrittene Recht im umgekehrten Sinne für ihre Untertanen in vollem Umfang in Anspruch — so wollen sie, die V Orte, ihr Bestes tun, um die von Bern ihres Vorhabens abzustellen.¹⁾ Zu diesem Behufe wurde auch, und wieder vornehmlich von Unterwalden die Geistlichkeit mobil gemacht. Es schickte zwei Priester zur Fronleichnamsfeier hinüber, im August kam einer geleitet von „Vogt Berchtold selbwölf“, um Messe zu lesen, und zweifellos auf Unterwaldens Initiative hin erhielt einmal sogar der Abt Barnabas von Engelberg von seinen Schirmherren den Auftrag in Brienz Messe zu halten. Im Juli erschien ein Geistlicher aus Uri begleitet von zehn Männern aus Wassen, darunter der Venner und ein Urner Ratsherr, die geradezu provokatorisch sich benahmen. Mit Pfeifen und Trommeln zogen sie herum, einer stiess Schmähungen gegen Bern aus und es fehlte wenig, so wäre Blut geflossen.

Natürlich hat man in Bern dazu nicht geschwiegen, sondern sich diese offenen und versteckten Wühlereien energisch durch Briefe und Boten verbeten. Von Uri wurde die Bestrafung jener Leute verlangt, so dass „man spüren kann, Uri hätte Missfallen ab solcher Handlung und sie sei ohne sein Wissen geschehen“; denn sonst wolle man „dermaßen dazu tun, daß keiner mehr so verächtlich wider

¹⁾ Abschiede 4, 1a 1368, Nr. 562.

uns redete“, worauf eine recht zahme Antwort einlief, die Bern befriedigte.¹⁾ Auch der Abt von Engelberg erhielt noch während seiner Anwesenheit in Brienz ein Schreiben, das die Meinung der Absender sehr deutlich wiedergab,²⁾ und auf dem Tage der V Orte vom 14. August, den Luzern auf ausdrücklichen Wunsch von Bern angesetzt hatte, wies der Berner Bote darauf hin, dass die Aktionen Unterwaldens mit den Bünden und dem Stanser Verkommnis in Widerspruch stünden, verlangte, dass es von solchen Dingen ab lasse, die Ungehorsamen in Brienz und Hasle nicht stärke und in diesem Gebiet sich keine Gewalt anmasse. Um Unruhe zu vermeiden, wären seine Herren erbötig, wegen eines eventuellen Verkaufes oder Tausches des Kirchensatzes von Brienz gebührlich entgegenzukommen.³⁾ Wenn man in Bern vielleicht gehofft hatte, dass diese Mitteilungen die vier anderen Orte veranlassen würden, auf Unterwalden mässigend einzuwirken, so sah man sich in dieser Hoffnung getäuscht. Die Spannung nahm zu und deshalb entschloss man sich in Bern zu einem zweiten diplomatischen Schritt. Man wollte den Streit mit Unterwalden vor die beiden Landsgemeinden von Obwalden und Nidwalden bringen, offenbar zu dem Zweck, um eventuell durch einen Volksentscheid die Regierung zur Preisgebung ihrer Absichten auf das Oberland zu zwingen. Dem Gesuche Berns um Einberufung der beiden Versammlungen auf den 20. und 21. September⁴⁾ wurde entsprochen, vor denen nun eine Deputation von sechs Herren mit dem Schultheissen Hans von Erlach an der Spitze — ein Zeichen, welche Wichtigkeit man dieser Aussprache beimass und wie beflissen man ihr eine eindrucksvolle Form gab — die Beschwerden ihrer Mandatare auseinander setzen sollten. Die Aufzählung der bekannten Fälle, denen noch einige neue angereiht waren, hatten sie laut ihrer Instruktion mit dem Begehrum sofortige Antwort zu beenden. Wenn aber die Unterwaldner die Antwort hinausschieben und sich weiter beraten wollten, so mögen die Boten erklären, dass

¹⁾ Strickler I, Nr. 2041 u. 2052. Bern an Uri 9. und 20. Juli 1528.

²⁾ Abschiede 4, 1a 1368 zu Nr. 562.

³⁾ Ebenda S. 1379, No. 567.

⁴⁾ Ebenda S. 1402, Nr. 575.

man gesonnen sei, etwas zu tun, wozu man sich nur ungern entschliesse, nämlich die Bundesbriefe herauszugeben. Denn solche gewalttätige Eingriffe, Verachtung und Schmähung wolle man keineswegs dulden, sondern „lügen, wie den Sachen zu tun sei“.¹⁾ Wann und wie der Berner Gesandtschaft geantwortet wurde, ist der bisher bekannten Überlieferung leider nicht zu entnehmen. Jedenfalls hat auch sie ihren Zweck nicht erreicht, und die am Schlusse ihres Vortrages ausgesprochene Drohung, die deutlich zeigt, bis zu welchem Grad der Groll schon gestiegen war, ist verpufft. Auch nach dieser Seite hin drängte also der Widerstreit der Interessen immer mehr zu einer gewaltsamen Lösung. Glücklicherweise wurde das Signal dazu nicht in Unterwalden, sondern im Haslital selbst gegeben.

Bevor noch die Gesandtschaft, die sich auch hier und in Brienz aufgehalten hat, nach Bern zurückgekehrt war,²⁾ traten die ersten Anzeichen der Krise schon ein. Am 27. September vertrieben die Haslitaler ihren evangelischen Pfarrer Johannes Leu mit Weib und Kind und liessen sich einen katholischen Geistlichen aus Unterwalden kommen, und zwei Tage später zerstörte eine Rotte Bauern in der Aare eine der Fischerei dienende Vorrichtung „der loblichen Herschaft nit ane große Verachtung und Schaden.³⁾ Die Entscheidung aber brachte die Versammlung der Landleute aus Interlaken, Grindelwald, Lauterbrunnen, Habkern, Beatenberg, Brienz, Hasli, Ober-Simmental, Frutigen, Aeschi und Krattigen vom 22. Oktober in Interlaken, die sich eidlich verbanden, von dem alten Glauben und ihren Freiheiten nicht zu lassen, ausser wenn mit Gewalt oder Recht überwunden, dieses Recht nur von den VII alten Orten anzunehmen, dieser Sachen wegen ohne Urteil keine Strafe zu dulden, das Kloster Interlaken bis zum Rechtstag innezuhaben und die Ämter zu besetzen. Im übrigen wollten sie ihren Herren an „alten Pflichten“ keinen Abbruch tun und keine Gewalt anwenden. Die Versammlung wählte sogleich

¹⁾ Abschiede 4, 1a 1402, Nr. 575. — Anshelm 5, 294.

²⁾ Strickler 1, Nr. 2107.

³⁾ Anshelm 5, 298.

auch die ihr geeignet scheinenden Personen in die Stellen eines Klostervogtes, Venners und Weibels und liess, nicht gerade im Einklang mit dem letzten Beschluss, das Schloss Weissenau und die Beatusstrasse mit Wachen versehen.¹⁾ Sie verständigte auch die Regierung von ihren Beschlüssen und wünschte durch den Überbringer des Briefes zu erfahren, was sie von ihr zu gewärtigen hätte. Diese beantwortete den Bericht unverweilt damit, dass sie ihre Truppen aufbot, das Schloss Thun mit Geschütz, Munition und einer kleinen Besatzung versah und ihren Anhängern dort oben, zu denen, abgesehen vom Nieder-Simmental, viele Bewohner des Bödelis, sowie Unspunnen und Unterseen gehörten, empfahl, sich nach Thun herab zu ziehen. Wie im April wurden wieder Freiburg, Solothurn und Biel, aber auch Lausanne, Valangin, Oesch, Gruyères, Payerne um Mannschaft ersucht, Zürich zu getreuem Aufsehen gemahnt. Fast alle diese Mahnungen hatten Erfolg²⁾ und besonders Zürich stellte sich mit grösster Entschiedenheit auf die Seite Berns. Es bereitete den Auszug mit dem Stadtbanner vor, um auf die nächste Anzeige hin sofort bei Tag oder Nacht aufbrechen zu können,³⁾ suchte sich in Bremgarten und Mellingen des ungestörten Durchmarsches zu vergewissern und mahnte die III Bünde.⁴⁾ Seine Rüstungen erweckten den Argwohn von Zug, das den „Sturm stellte“ und gemäss einem Auftrag der Waldstätte Vorkehrungen traf, um den Zürchern den Pass durch jene beiden Städte zu wehren.⁵⁾.

In eine geradezu peinliche Lage gerieten hingegen durch die Mahnung Freiburg und Solothurn. Während ihre ganze politische Vergangenheit sie dazu drängte, sich bedingungslos auf Berns Seite zu stellen und Bern dies auch mit aller Entschiedenheit und wiederholt mit Berufung auf die bestehenden alten Bünde und Burgrechte verlangte, bildeten die Abneigung gegen die auch dort herrschende Ketzerei und die Verpflichtungen gegen die anderen alt-

¹⁾ Anshelm 5, 301.

²⁾ Abschiede 4, I a 1421, Nr. 1 u. Nr. 3. Vgl. auch Strickler 1, Nr. 2146.

³⁾ Abschiede 4, I a 1421, Nr. 4.

⁴⁾ Strickler 1, Nr. 2144 und Nr. 2148. Abschiede 4, I a 1438, Nr. 1.

⁵⁾ Strickler 1, Nr. 2161.

gläubigen Orte eine Schranke, die sie nicht leichthin überspringen konnten. Sie boten deshalb in mündlichen und schriftlichen Erklärungen ihre ganze Ueberredungskunst auf, um Bern von der Anwendung von Waffengewalt abzuhalten und für die Zulassung einer Vermittelung willfährig zu stimmen. Ihre Bemühungen hatten jedoch keinen Erfolg.¹⁾

Donnerstag den 29. Oktober fingen die einzelnen Kontingente an auf ihren Sammelplätzen einzurücken, und marschierte das Schützenfähnlein unter dem Befehle des Anton Bischof, eines zwar dem neuen Wesen abholden, aber verwegenen Haudegens, nach Thun. Am Freitag folgte das Geschütz, nach dessen Ankunft Bischof zu Wasser und zu Land weiter vorrückte, in Oberhofen sich mit den Leuten aus Unterseen, die vor den Gegnern dahin zurückgewichen waren, vereinigte und nach einer, merkwürdiger Weise nicht behinderten Landung beim Neuhaus Miene machte, mit seiner kleinen etwa 300 Mann zählenden Schar Unterseen selbst anzugreifen, das von zirka 1300 Feinden besetzt war. Unter ihnen befanden sich 800 Unterwaldner mit dem Banner.

Auch in den V Orten hatte man auf die Nachrichten über die Bauernversammlung den Krieg für unvermeidlich angesehen. Damit wurde aber die Frage akut, ob und wie man die den Oberländern so oft gemachten Versprechungen einlösen wolle. Wenn dies im vorgesehenen vollem Ausmass geschah, so hiess das den Krieg von Eidgenossen gegen Eidgenossen entzünden, und davor schreckten nun doch, ausser Uri und Unterwalden, die regierenden Häupter und noch mehr das Volk selbst zurück.²⁾ Noch am 30. Oktober sprach man auf einem Tage der V Orte in Luzern erst von einem allfälligen Auszug der Truppen³⁾, die 600 Urner, die sich mit dem Banner in Flüelen eingeschifft hatten, mussten schon bei der Tellsplatte wieder umkehren,⁴⁾ und Freiburg bat in der Antwort auf die Mahnung Luzerns „zu bedenken, dass man weit von ihnen (den V Orten) sitze, und Weg und

¹⁾ Abschiede 4, 1 a 1422, Nr. 5 und Nr. 6. 1429 Nr. 589. 1430 Nr. 590. 1432 Nr. 592. — Strickler 1, Nr. 2138; 2, Nr. 163.

²⁾ Strickler 5, Nr. 46; 1, Nr. 2149.

³⁾ Abschiede 4, 1 a 1430, Nr. 591.

⁴⁾ Strickler 2, 101. — Abschiede 4, 1 a 1436.

Steg zu bezeichnen, wie man zu ihnen gelangen könne.“¹⁾ Nur die Unterwaldner hielten unbekümmert um alle Folgen, was sie zugesagt hatten. Von den Aufrührern dringlich um Beistand angerufen, machte sich ihre Mannschaft, deren Bannerträger Kaspar von der Flüe, ein Enkel des Friedensstifters, war, schon Mittwoch den 28. Oktober auf den Weg, kam am folgenden Tag nach Brienz und am Freitag nach Unterseen.²⁾

Hier aber entwickelten sich die Dinge anders, als zu erwarten gewesen war. Bevor nämlich Bischof seinen Angriff wirklich ausführen konnte, erschienen Boten von Basel, darunter Bürgermeister Lukas Ziegler, von Luzern, Nieder-Simmental und Saanen und vermittelten zwischen den beiden Parteien dahin, dass die Verbündeten das Städtlein räumen und sich in das Kloster Interlaken zurückziehen, das Berner Fähnlein Unterseen besetzen, aber bis zur Ankunft des Gewalthaufens nichts feindseliges unternehmen sollte. Die Annahme dieses Vorschlages durch die Verbündeten, die damit ihre momentane taktische Überlegenheit ungenutzt liessen, beweist, dass auch in ihren Reihen die Kampflust nicht sehr gross war. Sie flaute noch weiter ab, als keine Truppen aus den Waldstätten nachrückten, und da am 1. November schlechtes Wetter einfiel, so benützten dies die Unterwaldner Führer in der richtigen Erkenntnis, dass sie allein mit den Aufrührern dem bernischen Gewalthaufen nicht gewachsen wären, um unter dem Vorwand, sie könnten eingeschneit werden, noch in derselben Nacht in aller Stille abzuziehen. Wenn die Unterwaldner nachher in der Replik auf Berns Klage die Sache so dargestellt haben, als wären sie absichtlich um des lieben Friedens willen einem Zusammenstoss, den sie wohl hätten bestehen mögen, ausgewichen, so ist das eitel Geflunker und eine der Verdrehungen, von denen jene Schrift strotzt.³⁾ Die wenige im Kloster zurückgebliebene Mannschaft ergriff vor Bischof und einigen Knechten, die sich einer Kriegslist bedienten, kopflos die Flucht.⁴⁾ Am Aller-

¹⁾ Abschiede 4, 1 a 1431, Nr. 5 und 6.

²⁾ Strickler 1, Nr. 2134. — Anshelm 5, 307.

³⁾ Archiv für schweiz. Reformationsgeschichte 2, 129 ff.

⁴⁾ Anshelm 5, 309.

seelentage traf endlich auch die bernische Hauptmacht unter dem Oberbefehl des Schultheissen Hans von Erlach auf dem Schauplatze dieses ruhmlosen Sieges ein. Sie hatte trotz des eifrigen Drängens der Regierung zur Eile, weil die Feinde nicht feiern und es an der Zeit sei, dass man auf das heisse Eisen schlage¹⁾), die Vorhut drei Tage lang ohne Unterstützung gelassen, was bis dahin nie geschehen war und die seltsamsten Vermutungen weckte.²⁾ Was hatte diese Streitmacht, die nunmehr fast 6000 Mann zählte, noch zu tun? Da die Empörung schon in sich zusammengesunken war und nirgends auch nur der geringste Widerstand sich zeigte, so wurde sie zunächst als Polizeitruppe verwendet. Detachierte Abteilungen machten Jagd auf die Rädelstrupper, von denen jedoch die meisten, wie auch viele Altgläubigen, sich auf fremden Boden in die Waldstätte und ins Wallis zu flüchten vermochten. Die Knechte machten ihrem Ärger dann durch Plünderung und Viehraub Luft. Die Güter der Flüchtlinge, sowie die, die Unterwaldnern gehörten, wurden von der Obrigkeit mit Beschlag belegt, manche freilich bald wieder den Frauen und Kindern zurückgegeben. Die Gefangenen brachte man nach Bern. Jedes äussere Zeichen des katholischen Kultus wurde beseitigt. An alle erwachsenen männlichen Landsassen des insurgierten Gebietes erging dann der Befehl, sich am Mittwoch den 4. November auf dem Felde bei Interlaken einzufinden, um das Urteil der Gnädigen Herren entgegen zu nehmen. Von Erlach wusste den Schlussakt dieser trüben Episode sehr wirkungsvoll zu gestalten. Als die Leute sich gesammelt hatten, stellte er seine Mannschaft vor ihnen in Schlachtordnung auf, alle Geschütze wurden abgeschossen und der lang hinrollende Donner trug tief in die Täler hinein die Kunde von einem für sie sehr ernsten Ereignis. Alle Männer mussten dann in einen grossen von Bewaffneten gebildeten Ring treten, je nach ihrer Parteistellung für oder wider die Regierung zur rechten oder zur linken, und an jede dieser zwei Gruppen hielt der Schultheiss eine entsprechende Anrede. Die Haupt-

¹⁾ Strickler I, Nr. 2140.

²⁾ Anshelm 5, 306.

sache aber war, dass dieser doppelte Aufruhr zwar nicht an Leib und Gut der Empörer ausser den Matzenmeistern, Aufwiegeln und Anfängern gestraft wurde, wohl aber mit dem Verlust aller Vorrechte und Freiheiten der Landleute von Hasli, Brienz und der Fünfteile der Landschaft Interlaken. Als „überwundene und mit dem Schwerte gewonnene Leute“ mussten sie der Stadt Bern Gehorsam schwören, für allen Schaden Ersatz leisten, ihre beiden Zeichen, — Banner und Fähnlein — die beiden Landsiegel und alle Urkunden ausliefern und die neue Lehre annehmen¹⁾. Anshelm stellt die Milde, die Bern auch nach der Niederwerfung des Aufstandes walten liess, mit einer gewissen Genugtuung in Gegensatz zu der Härte, mit der wenige Jahre früher die deutschen Bauern behandelt worden waren. Ohne den bernischen Staatsmännern zu nahe zu treten zu wollen, wird man aber doch sagen dürfen, dass an dieser Milde die politische Klugheit mindestens ebensoviel Anteil hatte, wie die humanere Gesinnung.

Nach der Niederwerfung des Aufstandes wäre nun das bernische Heer für den Zweck frei gewesen, zu dem es hauptsächlich in solcher Stärke aufgeboten worden war, nämlich zum Kampf mit Unterwalden. In den Waldstätten hielt man auch die Möglichkeit eines Rachezuges nicht für ganz ausgeschlossen.²⁾ Allein in Bern hat man auf die Nachricht von dem unvermuteten Abzug des Gegners den Gedanken ihn zu verfolgen sofort fallen lassen. Zu diesem Entschluss trugen ausser der nahe liegenden Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Kriegsführung in dieser Gegend und zu dieser Jahreszeit — die angebliche Friedensliebe ist auch hier nur ein leerer Schein — beunruhigende Nachrichten über Rüstungen in den eidgenössischen Orten und auf Seite der Kaiserlichen bei.³⁾ Deshalb erhielten Hauptmann und Räte im Felde von Bern aus die Weisung, die Unterwaldner nicht über das eigene Gebiet hinaus zu verfolgen, sich aber das nicht merken zu lassen, damit sie in steter Sorge stünden, Bern wolle mit ihnen wie sie mit ihm handeln, überhaupt aber die mili-

¹⁾ Anshelm 5, 313 f.

²⁾ Abschiede 4, 1 a 1437, Nr. 595 a.

³⁾ Strickler 1, Nr. 2150 und Nr. 2152.

tärischen Operationen möglichst rasch abzuschliessen.¹⁾ Sturm und starker Schneefall haben die Ausführung dieses Befehles beschleunigen helfen, so dass die Mannschaft schon am 8. November den Heimweg antreten konnte.²⁾ Immerhin legte Bern die Waffen aus der Hand, bevor es sich mit Unterwalden definitiv verglichen hatte. Die Herstellung dieses Vergleichs sollte sich aber noch recht schwierig gestalten.

III.

Schon der Konflikt Berns mit den Oberländern hatte wegen der durch den konfessionellen Streit überhaupt erzeugten Spannung Aufmerksamkeit und Besorgnis erregt. Da auch in ihn der kirchliche Gegensatz hineinspielte, musste die Anwendung von Waffengewalt bedenklich erscheinen, weil der lokale Kampf sehr leicht weitere Kreise ziehen, den allgemeinen Religionskrieg entfesseln konnte. Den politisch führenden Männern musste also daran gelegen sein, den Ausbruch dieses Kampfes zu verhüten oder, wenn das nicht mehr möglich war, wenigstens auf seine Abkürzung hinzuarbeiten, und beides konnten sie auf dem Wege der Vermittelung versuchen. Beim Oberländer Aufstand kam diesen Versuchen noch ein besonderer Umstand zu Hilfe, die schon früher erwähnte Doppelstellung von Freiburg und Solothurn zu Bern einer-, den V Orten andererseits. Diese beiden Städte haben denn auch zuerst zu vermitteln angefangen und hierin den nachhaltigsten Eifer entwickelt. Doch hat sich der Kreis der teils wirklich auftretenden, teils zu einer Aktion erbötigen Mittlerrascherweitert. Biel, Luzern, Wallis, III Bünde, Basel-Stadt und Bischof, Neuenburg, Zürich, St. Gallen, Konstanz, Rottweil, die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, Strassburg, Genf, der Herzog von Savoyen und der französische Botschafter boten ihre guten Dienste an, und die Liste dieser zum Teil hochstehenden Interventen ist ein bemerkenswertes Zeugnis einerseits für die Wichtigkeit, die die Zeitgenossen dem Streitfall beilegten, andererseits für das Ansehen, das Bern bei ihnen genoss. Allein zu einer rechten Vermittelung ist es eigentlich gar nicht gekommen, weil

¹⁾ Strickler I, Nr. 2155 und Nr. 2158.

²⁾ Strickler I, Nr. 2163 b und 2163 c.

Bern sie zwar mit höflichem Danke, aber mit der öfters wiederholten bestimmten Erklärung abschnitt, dass es die Empörer nicht straflos lassen könne.¹⁾ Die Mittler mussten sich mithin darauf beschränken, die bedauernswerten Opfer einer verfehlten Politik der Gnade ihrer Herren zu empfehlen, die auch wirklich ihr Ohr diesen Bitten nicht ganz verschlossen haben.²⁾

Ein umso grösseres Feld der Tätigkeit eröffnete sich nun den Vermittlern in dem zweiten Streitfall, der Fehde zwischen Bern und Unterwalden.

Auch nach der Wiederherstellung der Ordnung im Oberland, die von Unterwalden und den andern katholischen Orten dann durchaus respektiert wurde, blieb das Verhältnis zwischen den beiden Nachbarn getrübt. In Bern hielt die Erbitterung über die ganze Haltung Unterwaldens und besonders über seine bewaffnete Einmischung ungeschwächt an und fataler Weise erhielt sie von zwei Seiten her immer neue Nahrung. Erstens durch die flüchtigen Oberländer, die in den Waldstätten und im Wallis schon als Glaubensgenossen Zuflucht gesucht und gefunden hatten, von dort aus einen jedenfalls nicht ganz einwandfreien Verkehr mit ihren Landsleuten unterhielten und sich in den heftigsten Schmähungen gegen Bern und die neue Lehre ergingen. Bern verlangte nun zu wiederholten Malen die Auslieferung oder wenigstens die Ausweisung der Flüchtlinge,³⁾ jedoch vergeblich, obwohl die katholischen Orte gelegentlich selbst mit ihnen üble Erfahrungen machten.⁴⁾ Die Verbalinjurien, mit denen sich die Alt- und Neugläubigen auch sonst gegenseitig überschütteten, bilden bekanntlich einen der häufigsten Klagepunkte in den Reklamationen der beiden kirch-

¹⁾ Strickler 1, Nr. 2158.

²⁾ Anshelm, 5, 319.

³⁾ Abschiede 4, 1b 371, Nr. 192. Klage Berns vor der Tagsatzung 22. Sept. 1529. — Strickler 2, Nr. 839 Brief an Wallis 26. Sept. 1529; Nr. 906a und b, 2 Briefe an Unterwalden 2. und 13. Nov. 1529; Nr. 1134⁵ Klage vor der Tagsatzung 14. Febr. 1530; Nr. 1402 und Nr. 1431 an Luzern 20. Juni und 3. Juli 1530.

⁴⁾ Abschiede 4, 1a 1464, Nr. 607 Tag der VII Orte in Luzern 8. Dez. 1528 und 4, 1b 891, Nr. 546a Tag der V Orte ebenda 24. Jan. 1531.

lichen Parteien überhaupt, und es war daher sehr bedauerlich, dass diese Flüchtlinge einen neuen Herd von Schimpfereien bildeten.

Zweitens erregte es in Bern Entrüstung, dass die Unterwaldner nicht im geringsten Miene machten, einzugestehen, dass sie namentlich mit dem Zug über den Brünig Unrecht gehandelt hätten, während Bern darin eine gröbliche Verletzung der Bünde und des Stanser Verkommnisses erblickte, welche Sühne heische. Auch machte es Forderungen auf Ersatz der Kosten wegen des Aufgebotes und Auszuges geltend. Der Groll gegen die Unterwaldner war so gross, dass den Oberländern jeder mündliche und sogar schriftliche Verkehr mit ihnen bei schwerer Strafe an Leib und Gut verboten wurde,¹⁾ später auf den Tagsatzungen die Berner Boten sich weigerten neben denen von Unterwalden zu sitzen²⁾ und Basel es für geraten hielt, Bern zur Beschickung des ersten für die Vermittlung bestimmten Tages speziell einzuladen.³⁾ Die Besorgnis, dass der Handel, der ohnehin schon schwer sei, noch schlimmer werden und aus ihm, wenn er nicht bald beigelegt würde, der ganzen Eidgenossenschaft viel Unruhe und Schaden erwachsen könnte,⁴⁾ war also nicht unbegründet, und der Eifer der Vermittler, den Zwiespalt zu beheben, der übrigens allseitig anerkannt wurde, erscheint nur zu begreiflich.

Als solche fungierten im Anfang Basel, das auch Strassburg verständigte, um sich „seinem Erbieten gemäss zu halten“,⁵⁾ Schaffhausen, Appenzell und die III Bünde und zu ihnen gesellten sich später noch Glarus, Freiburg und Solothurn.

Je erwünschter nun eine rasche Erledigung der Angelegenheit gewesen wäre, um so unangenehmer war es, dass die beiden ersten Tagsatzungen vom 14. Dezember 1528⁶⁾ und vom 4. Januar 1529, auf denen sie zur Sprache

¹⁾ Strickler 1, Nr. 2206.

²⁾ Abschiede 4, 1 b 4, Nr. 3 f.

³⁾ Strickler 1, Nr. 2183.

⁴⁾ Abschiede 4, 1 b 5, Nr. 3 k und S. 40 Nr. 18 e II.

⁵⁾ Strickler 1, Nr. 2182.

⁶⁾ S. Abschiede 4, 1 a 1466, Nr. 608 g und 4, 1 b 4, Nr. 3 a.

kam, ganz ergebnislos blieben, indem auf der ersten Bern seine ziemlich umfangreiche Klageschrift vorlegte, die Unterwalden beantworten wollte, und auf der zweiten Unterwalden seine Antwort vorlegte, auf die Bern replizieren wollte, während die Boten erklärten, zu nichts sonst bevollmächtigt zu sein. Die Rückwirkung auf Bern war bedenklich. Mit seinem treuen Parteigänger Zürich, dessen Boten ebenfalls nicht mehr mit denen von Unterwalden auf der Tagsatzung sitzen wollten, wurde auf einem Sondertage in Aarau am 23. Januar verabredet, dass wenn die nächste Tagung in Baden wieder resultatlos bliebe und Unterwalden der Klage Berns nicht ohne Verzug geständig wäre, beider Städte Boten gemeinen Eidgenossen in Baden rund heraus sagen sollten, „Bern wolle die Mittler nicht weiter handeln lassen, sondern lügen, wie den Sachen selbst zu tun sei.“

Glücklicher Weise ist diese Drohung nicht verwirklicht und der Bruch der Unterhandlungen vermieden worden, indem die Vermittler auf Grund der Akten und der Ergebnisse mündlicher Verhöre in die Lage kamen, auf der am 1. Februar 1529 abgehaltenen Tagsatzung folgende Sätze¹⁾ als Grundlage für eine Vereinbarung aufzustellen: 1. Die Klagen beider Parteien sind gegen einander aufgehoben. Doch soll Unterwalden erklären, dass es die von Bern für fromme wahrhafte ehrliche und redliche Eidgenossen halte. 2. Weil Unterwalden selbst dartut, dass der Aufbruch unbedacht und ohne Beschluss der Gemeinde geschehen, auch keine Vorgesetzten nach bisherigem Brauch dazu geordnet waren, sondern die Leute ohne Ordnung und Anführung hingezogen sind, der Vorfall auch der Obrigkeit leid gewesen sei, soll Unterwalden bekennen, dass die Teilnehmer dieses Zuges Unrecht getan haben. 3. Wegen des von Bern verlangten Ersatzes der Kosten soll auf einen späteren Spruch der Mittler abgestellt werden. 4. Damit soll alle Zwietracht zwischen den beiden Orten ab sein und sie fortan wieder in guter Freundschaft und Nachbarschaft leben, wie es frommen Eidgenossen geziemt.

¹⁾ Abschiede 4, 1 b 40, Nr. 18.

Diese Vergleichsartikel wurden zwar von den V Orten samt Freiburg sofort angenommen,¹⁾ trotzdem jedoch später von den V Orten in Luzern beschlossen, weil die Unterwaldner murrten und sie für einseitig erklärten, mit den Schiedleuten nochmals wegen einer Milderung der Artikel zu verhandeln.²⁾ Bern hat sich länger besonnen und sie erst auf dringendes Ersuchen hin und dann nur mit verschiedenen Vorbehalten akzeptiert: dass die von Unterwalden bekennen, Bern Unrecht getan zu haben und deshalb um Verzeihung bitten, dass sie die Flüchtigen nicht mehr bei sich dulden, dass sie keine Schmähungen noch Drohungen mehr ausstossen, dass die Vermittler ihnen die Zahlung der Kosten auferlegen und dass auch Zürich in den Vertrag aufgenommen werde.³⁾ Die Herstellung des definitiven Vertrages erforderte neue Verhandlungen. Bern verlangte mit dem grössten Nachdruck, dass Unterwalden mit der Ehrenklärung vorausgehe, die jetzt sogar durch den Zusatz, es habe Ehre, Brief und Siegel verletzt, verschärft wurde, und liess durch seine Boten auf der nächsten Tagsatzung im März anzeigen, dass Unterwalden letzthin den Flüchtigen geholfen hätte mit einer grossen Zahl Pferde über den Brünig zu fahren und ihre Habe wegzuführen, die doch zu Gunsten der Gläubiger in Verbot gelegt gewesen sei.⁴⁾ Es verzichtete schliesslich auf den Zusatz, hielt aber daran fest, dass Unterwalden sich offen schuldig bekenne und drohte für den Fall, dass dies nicht zu erreichen sei und Unterwalden dann auch den Vorschlag eines schiedsgerichtlichen Austrages nicht annehmen wolle, abermals mit dem Abbruch der Verhandlungen. Auf katholischer Seite machte nicht nur Unterwalden, sondern auch Uri und Luzern Schwierigkeiten, so dass der Mehrheitsbeschluss, der den Unterwaldnern die Annahme des Vertrages empfahl, „damit man den Handel los werde“, in ziemlich gewalttätiger Weise nur dadurch zustande kam, dass die anderen Boten sich dorer von Uri und Luzern „vermächtigten“.⁵⁾

¹⁾ Abschiede 4, 1 b, 40.

²⁾ Ebenda S. 77, Nr. 36. Tag der V Orte vom 2. März 1529.

³⁾ Ebenda S. 64, Nr. 29, 4 und S. 98 f., Nr. 46.

⁴⁾ Ebenda S. 85, Nr. 1.

⁵⁾ Ebenda S. 84, Nr. 41 k.

Endlich war man so weit, dass der Streit in Güte abgetan und der Spruchbrief, der die Vergleichsartikel mit einigen Zusätzen in sich aufnahm,¹⁾ am 22. März aufgesetzt werden konnte, als etwas ganz Unerwartetes geschah — Zürich verwarf den Vertrag. Indem nun Bern dessen Annahme durch Zürich mit einbedungen hatte, sich ihm auch wegen seiner kräftigen Unterstützung in diplomatischer und militärischer Beziehung verpflichtet fühlte und jetzt sogar von ihm direkt aufgefordert wurde, diesen Vertrag nicht zu ratifizieren,²⁾ blieb ihm nichts übrig, als von dem Pakt, obwohl er schon in einem besiegelten Abschied vorlag, noch in letzter Stunde zurückzutreten.

Diese Wendung wirkt im ersten Moment überraschend. Sie erklärt sich aber ganz ungezwungen aus der Politik Zürichs, d. h. genauer Zwinglis und dessen Persönlichkeit. Das Ziel dieser Politik war bekanntlich eine möglichst unbehinderte Propaganda seiner Lehre, deren Ausbreitung in den V Orten selbst geradezu verunmöglicht, in den gemeinen Herrschaften von ihnen auf das lebhafteste bekämpft wurde. Zwingli war entschlossen diesen Widerstand zu brechen. Wenn er aber das tun wollte, konnte er sich dann eine bessere politische Konjunktur denken, als die war, die der Streit zwischen Bern und Unterwalden geschaffen hatte? Denn dass die Politik Unterwaldens selbst von den eigenen Parteigenossen nicht gebilligt wurde, war auch ausserhalb den V Orten bekannt³⁾ und wurde durch den Verlauf der bisherigen Verhandlungen zur Genüge bewiesen. Wie die Dinge lagen, durfte Zwingli mit der Möglichkeit rechnen, ohne eigenen grösseren Kraftaufwand seine kirchlichen Interessen zu fördern, eine Möglichkeit, deren Nutzwert durch den jedenfalls auch ihm bekannten Umstand erhöht wurde, dass die V Orte sich Bern gegenüber sehr gefügig gezeigt hatten. — Diesen Absichten aber genügte allerdings der vorliegende Vertrag nicht und deshalb musste er beseitigt und durch einen anderen ersetzt werden. Demgemäß sind in die von Zürich vorgelegten

¹⁾ Abschiede 4, 1b 86 ff.

²⁾ Ebenda S. 117, Nr. 57.

³⁾ Ebenda S. 23.

Entwürfe als ein ganz neues Element, das in den bisherigen Abmachungen nie mit einer Silbe erwähnt wurde, und noch dazu an erster Stelle Bestimmungen aufgenommen über die Freiheit des Bekenntnisses in den von einem Syndikat von Orten beherrschten Vogteien,¹⁾ und auf der Tagsatzung gestalteten sich die weiteren Verhandlungen nun so, dass der Abschluss des Friedens zwischen Bern und Unterwalden abhängig gemacht wurde von der Genehmigung dieser kirchenpolitischen Artikel durch die V. Orte.²⁾

Allein Zwingli hat auch da falsch kalkuliert. Dass er mit dieser Kombination die V. Orte neuerlich gegen sich und Zürich aufbrachte, war selbstverständlich und es hat ihn daher schwerlich sehr überrascht, als ihre Boten erklärten „es gehe nicht an, zwei Sachen derart in einander zu stecken“ und die Drohung hinzufügten, sie wollten deshalb keinen Tag mehr besuchen. Nicht vorausgesehen war aber von ihm, dass er damit auch seinen wertvollsten Bundesgenossen, Bern selbst, vor den Kopf stiess. Vergeblich hatte Bern durch eine eigene Botschaft an Zürich „die allerhöchste und ernstlichste Mahnung und Bitte“ gerichtet, sich von dem Frieden, den es aus mancherlei Gründen angenommen habe, nicht zu sonderen.³⁾ Vergeblich suchten auch die Schiedorte im gleichen Sinne auf Zürich einzuwirken.⁴⁾ Hier blieb man unter ausführlicher mündlicher und schriftlicher Motivierung⁵⁾ dabei, dass der Friede unannehmbar sei, „weil er mit der Pensioner Praktik vollstreckt, der höchste Unfriede und sie so oft um den Brei geführt seien, dass ihnen dieses Mus nicht mehr gelüste.“⁶⁾ Diese Unnachgiebigkeit rief in Bern eine starke Verstimmung hervor, weil man den erzwungenen Rücktritt, den man dann mit allerhand und in der Tat ziemlich fadenscheinigen und weit hergeholt Gründen zu rechtfertigen suchen musste,⁷⁾ als der eigenen Ehre nachteilig erachtete, und man kann sich des Eindrucks nicht er-

¹⁾ Abschiede 4, 1 b 129, Nr. 67. 18. April 1529.

²⁾ Ebenda S. 168 Nr. 88a. Tagsatzung 7.—13. Mai 1529.

³⁾ Ebenda S. 117, Nr. 57. 4. April.

⁴⁾ Ebenda S. 101, Nr. 48 und S. 124, Nr. 61.

⁵⁾ Ebenda S. 106, Nr. 21 und 23; S. 108, Nr. 49; S. 117, Nr. 57.

⁶⁾ Ebenda S. 118, Nr. 2.

⁷⁾ Ebenda S. 118, Nr. 3.

wehren, dass in diesen realen Tatsachen — in der schwierigen Lage der evangelischen Partei in Bern und in dem Unmut über die Vereitelung des Ausgleichs mit Unterwalden — weit mehr als in Motiven allgemeiner Natur die Erklärung für die auffällige Zurückhaltung zu suchen ist, die Bern gegenüber der aggressiven Politik Zürichs in den nächsten zwei Jahren an den Tag legt. Doch kann diese Frage hier nicht einlässlicher geprüft werden. Jedenfalls war der Zwist zwischen den beiden Städten trotz der gemeinsam fortgesetzten diplomatischen Aktion so offenkundig, dass ihn Alt-Schultheiss Hans Golder von Luzern seiner Regierung mit dem Wunsche anzeigte: Gott mers ihren Unwillen gägen einandren.¹⁾

Trotzdem hat der fortdauernde Gegensatz zwischen Bern und Unterwalden der zwinglischen Politik einen augenblicklichen Erfolg verschafft. Denn durch eine eigenartige Verkettung von Umständen hat er recht eigentlich den letzten Anstoss zum Ausbruch des ersten Religionskrieges gegeben. Indem nämlich Unterwalden, da die Reihe an ihm war, einen Volksgenossen als Landvogt in Baden aufreiten lassen wollte, erhoben Zürich und Bern nicht zur Strafe, sondern eben wegen der mit letzterem noch unausgetragenen Fehde Protest dagegen, und indem Zürich diesem Protest mit den Waffen in der Hand Nachdruck gab, führte dieses Vorgehen kaum acht Wochen nach der Ablehnung des Vertrages zum offenen, obgleich zunächst unblutigen Krieg.

Auch der erste Landfriede brachte noch keine Entscheidung in bezug auf den Ausgleich zwischen Bern und Unterwalden, sondern übertrug sie einem Schiedsgericht, so dass die Verhandlungen sich auch noch in der folgenden Periode weiterzuschleppen drohten. Das geschah nun erfreulicherweise nicht, sondern ziemlich bald gab das Schiedsgericht, das freilich wieder aus den Boten der früher vermittelnden sechs Orte bestand, sein Urteil dahin ab, dass der Vertrag vom 22. März, abgesehen von dem Kostenpunkt, in welchem Bern seinen Widerpart rechtlich belangen dürfe, zu Recht bestehen solle,²⁾ und dagegen erhob, weil die Bekannt-

¹⁾ Strickler 2, Nr. 259, 6. April.

²⁾ Abschiede 1, 4 b 301, Nr. 146 e, Tag in Baden 23. Juli — 4. August 1529.

nisfrage in dem Landfrieden selbst in der von Zwingli vorgeschlagenen Weise gelöst war, natürlich jetzt auch Zürich keinen Widerspruch mehr. Endlich erhielt, und zwar auch schon im September desselben Jahres, das gleiche Schiedsgericht die Möglichkeit, noch den letzten Anstand zu erledigen, die Klage wegen des Kostenersatzes. Es erkannte, dass Unterwalden an Bern den Bund gebrochen und Unrecht getan habe und deshalb schuldig sei, ihm einen billigen Teil der Kosten abzutragen, und normierte die Summe gegenüber den von Bern geforderten 34,000 fl. auf 3000 Sonnenkronen, zahlbar in zwei gleichen Raten, je zu Weihnachten 1529 und 1530.¹⁾

Die Zahlung fiel den Unterwaldnern nicht leicht, und beide Termine wurden erheblich überschritten.²⁾ Sogar der französische Gesandte verwendete sich für den saumseligen Schuldner³⁾ um Verlängerung der Zahlungsfrist, die Bern auch mehrmals gewährte. Es musste aber noch einige, zum Teil sehr energische Briefe abschicken,⁴⁾ bis alles bezahlt war. In den Tagen der Reaktion nach der Katastrophe der zwinglischen Politik verlangte Unterwalden die Rück erstattung auch dieser Summe. Allein es wurde von den anderen vier Orten hierin nicht genügend unterstützt⁵⁾ und vermochte seine Forderung nicht durchzusetzen, ein weiteres deutliches Zeichen, dass die anderen Orte diese Zahlung nicht für unbillig hielten, mit anderen Worten Unterwaldens Haltung in dem Oberländer Handel auch nachträglich nicht rechtfertigen wollten. Infolgedessen bestimmte Artikel 8 des zweiten Landfriedens, dass Bern die wegen dieses Streites verfassten Urkunden und Abschiede den Schiedleuten übergeben solle, um sie zu zerreißen, die von Unterwalden aber

¹⁾ Abschiede 4, 1 b 354, Nr. 180 b.

²⁾ Strickler 2, Nr. 1045. Das am 5. Januar 1530 geschriebene Konzept der Quittung für die erste Rate musste auf den 24. Juni umdatiert werden, und bei der zweiten Rate dauerte es fast ebenso lang. Vgl. Strickler 3, Nr. 596 Mahnung an Obwalden vom 19. Mai 1531.

³⁾ Abschiede 4, 1 b 555, Nr. 276.

⁴⁾ Strickler 3, Nr. 70, 156, 476, 520.

⁵⁾ Strickler 4, Nr. 1286 und 1433.

ihre Forderung der 3000 Kronen halber fallen lassen sollten.¹⁾ Bern ist dieser Bestimmung nicht so schnell nachgekommen, als die andere Partei wünschte und musste sich eine Mahnung Freiburgs gefallen lassen, bis es ihm den Spruchbrief „canceliert“ zu übergeben sich entschloss.

Das war der letzte Nachklang einer Episode, die, schon an sich interessant und charakteristisch, eine weit stärkere Rückwirkung auf den Gang der allgemeinen eidgenössischen Geschichte ausgeübt hat, als man ihr bisher zugestand.

¹⁾ Abschiede 4, 1 b 1574.

²⁾ Strickler 4, Nr. 1389¹.